

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bebauungsplan „Gewerbepark Rothenburg und Umland, 2. Bauabschnitt“ mit integriertem Grünordnungsplan

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Zweckverbandsversammlung hat mit Beschluss vom 25.03.2026 den Bebauungsplan „**Gewerbepark Rothenburg und Umland, 2. Bauabschnitt**“ mit integriertem **Grünordnungsplan** als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücks-Nrn. 340, 343, 344, Gemarkung Endsee und ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Jede Person kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Verwaltungsgemeinschaft Rothenburg ob der Tauber (Laiblestraße 31, 91541 Rothenburg ob der Tauber, Zimmer 26) während der allgemeinen Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Allgemeine Dienstzeiten:

Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag: 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann auch im Internet unter URL: <https://www.gewerbepark-rothenburg-umland.de/aktuelles/> eingesehen werden.

DIN-Vorschriften sowie andere Normen, Richtlinien, Regelwerke etc., auf die in den Festsetzungen zu diesem Bebauungsplan verwiesen wird, sind in der Verwaltungsgemeinschaft während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Rothenburg ob der Tauber, 14.04.2026

gez. (Siegel)

Margarita Kerschbaum
Verbandsvorsitzende

Bekanntmachungshinweis

- Amtsblatt des Landkreises Ansbach Nr. 15 (veröffentlicht am 22.04.2026)
- Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft Rothenburg ob der Tauber sowie Gemeindetafeln der Verbandsmitglieder (angeheftet am 22.04.2026 und abzunehmen am 07.05.2026)
- Homepage (eingestellt am 22.04.2026)